

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Dezember 2022	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
07.12.22	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes..... <i>Ändert FFN 72-123, 71-24</i>	734

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Vom 7. Dezember 2022

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Hessisches Schulgesetz (HSchG)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Zulassung von Schulbüchern, digitalen Lehrwerken und digitalen Lehr- und Lernprogrammen“.
 - b) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:
„§ 75 Versetzung, Wiederholung und freiwilliger Rücktritt“.
 - c) In der Angabe zu § 86 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 - d) Die Angabe zum Vierten Abschnitt des Zehnten Teils wird wie folgt gefasst:
Vierter Abschnitt
„Konferenzen des pädagogischen Personals“.
 - e) Die Angabe zu § 172 wird wie folgt gefasst:
„§ 172 Versagung und Widerruf der Genehmigung, Einstellung des Betriebs“.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „über die gesamte Schulzeit und in allen Schulformen und Bildungsgängen“ eingefügt.
 - b) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch.“
 - bb) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Rauchen“ die Wörter „einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 3 gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.“

- c) In Abs. 12 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 7 wird die Angabe „vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), geändert durch Gesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591)“ und die Angabe „(BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „(BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654)“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Doppelpunkt wird die Nummernbezeichnung „2.“ durch „1.“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 Buchst. g wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Berufs- und Studienorientierung“ durch „beruflichen Orientierung“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen oder Lehrern“ durch das Wort „Lehrkräften“ und die Wörter „Lehrerin oder einem Lehrer“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Medienerziehung“ ein Komma und die Wörter „Finanzbildung und Verbraucherschutz“ eingefügt und das Wort „Gesundheitserziehung“ durch die Wörter „Gesundheitskompetenz, Brand- und Schutz- und Gesundheitserziehung“ ersetzt.
8. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „Lehrerin und kein Lehrer“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Zulassung von Schulbüchern,
digitalen Lehrwerken und digitalen
Lehr- und Lernprogrammen“.
 - b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Digitale Lehrwerke sowie digitale Lehr- und Lernprogramme, die für die Nutzung durch Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bestimmt sind, stehen den Schulbüchern gleich, sofern sie ebenfalls für einen längeren Zeitraum benutzt werden.“

¹⁾ Ändert FFN 72-123

- c) In Abs. 2 Satz 1 und 3 werden nach dem Wort „Lehrwerke“ jeweils die Wörter „sowie digitale Lehr- und Lernprogramme nach Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Lehrwerkes“ die Wörter „sowie digitalen Lehr- und Lernprogrammes“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Lehrwerke“ die Wörter „sowie digitale Lehr- und Lernprogramme“ eingefügt.
- e) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
- „(5) Eine Installation von digitalen Lehrwerken und digitalen Lehr- und Lernprogrammen nach Abs. 1 Satz 2 auf Geräten des Schulträgers bedarf der Herstellung des Einverständnisses mit dem Schulträger durch die Schule.“
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:
- „(6) Das Verfahren zur Zulassung der Schulbücher und digitalen Lehrwerke sowie digitaler Lehr- und Lernprogramme nach Abs. 1 Satz 2 und deren Einsatz werden durch Rechtsverordnung näher geregelt.“
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Diesen Schulen wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen ihrer eigenen Entwicklung den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter als Bestandteil ihrer pädagogischen Arbeit zu gestalten. Die Gestaltung der weiteren Bildungs- und Betreuungsangebote erfolgt in Zusammenarbeit mit den Eltern, freien Trägern und qualifizierten Personen. Ziel ist die Förderung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen sowie die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) An den Schulen mit Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 kann das vom Land bereitgestellte Bildungs- und Betreuungsangebot durch Einbeziehung des Schulträgers und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter ausgedehnt werden (Pakt für den Ganzttag). Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 ist freiwillig.“
- c) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Ganztagschulen nach Abs. 1 Nr. 3 organisieren den Tagesablauf in einem Rhythmus, bei dem Unterricht und weitere Bildungs- und Betreuungsangebote auf den Vormittag und den Nachmittag verteilt werden können, um die pädagogischen und sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können.“
- d) Dem Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 kann der Schulträger zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung auch ohne Antrag der Schulkonferenz Schulen zu Schulen mit Ganztagsangeboten entwickeln. In diesem Fall muss die Schulkonferenz angehört werden. Spricht sich die Schulkonferenz im Rahmen der Anhörung gegen die Entwicklung der Schule zu einer Schule mit Ganztagsangeboten aus, soll die Schulaufsichtsbehörde nach Möglichkeit auf ein Einverständnis aller Beteiligten hinwirken.“
11. Dem § 15a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei einer Einschränkung des Unterrichtsbetriebs zum Schutz von Leben und Gesundheit, aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse oder Naturkatastrophen kann von der Dauer nach Satz 1 und § 17 Abs. 4 Satz 2 abgewichen werden, soweit Maßnahmen zur Gewährleistung der verlässlichen Schulzeit nicht getroffen werden können.“
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Diese Öffnung kann durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen geschehen, insbesondere mit
1. Sport- und anderen Vereinen,
 2. Kunst- und Musikschulen sowie weiteren Kultureinrichtungen,
 3. kommunalen und kirchlichen Einrichtungen,
 4. Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen sowie
 5. Einrichtungen der Weiterbildung einschließlich der beruflichen Orientierung, Aus- und Weiterbildung in der Region.“
- b) Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Näheres, insbesondere Organisation und Formen der Mitarbeit, wird durch Rechtsverordnung geregelt.“
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden das Semikolon und die Angabe „für diese Schulen entfällt die Möglichkeit der Zurückstellung nach § 58 Abs. 3“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Für diese Schulen entfällt die Möglichkeit der Zurückstellung nach § 58 Abs. 3; eine Zurückstellung ist ausnahmsweise aus gesundheitlichen Gründen zulässig.“
14. In § 23c Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „als Schwerpunktfächer in den Berufsfeldern“ durch das Wort „in“ ersetzt.
15. In § 32 Abs. 3 wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.

16. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Religionslehren“ ein Komma und die Wörter „Philosophie, Ethik“ eingefügt.

17. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Geschichte“ ein Komma und die Wörter „Politik und Wirtschaft“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Unterricht in Kunst oder Musik sowie in einer weiteren Fremdsprache oder einer weiteren Naturwissenschaft oder Informatik ist mindestens in zwei Schulhalbjahren zu besuchen.“

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Belegverpflichtung im Fach Politik und Wirtschaft kann durch das Fach Wirtschaftswissenschaften oder im zweiten Jahr der Qualifikationsphase, sofern Geographie seit dem ersten Halbjahr der Einführungsphase belegt wurde, durch das Fach Geographie erfüllt werden.“

18. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 bis 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie werden durch berufliche Fachrichtungen geprägt, die sich in Agrarwirtschaft, Berufliche Informatik, Ernährung, Gesundheit und Soziales, Technik sowie Wirtschaft gliedern. In der Fachrichtung Berufliche Informatik können die Schwerpunkte Praktische Informatik sowie Technische Informatik angeboten werden. In der Fachrichtung Gesundheit und Soziales können die Schwerpunkte Erziehungswissenschaft sowie Gesundheit angeboten werden. In der Fachrichtung Technik können die Schwerpunkte Bautechnik, Biologietechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenbautechnik, Mechatronik, Physiktechnik sowie Umwelttechnik angeboten werden.“

- b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gehören die Fächer Geschichte, Politik und Wirtschaft, Religion, Ethik, Wirtschaftslehre des Landbaus, Ernährungsökonomie, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Gesundheitsökonomie, Umweltökonomie, Wirtschaftslehre sowie Bildungsprozesse.“

- c) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Agrartechnik, Praktische Informatik, Informationstechnik, Technische Informatik, Informationstechnologie, Ernährungslehre, Gesundheitslehre, Bautechnik, Konstruktionslehre, Biologietechnik, Laborpraxis Biologietechnik, Chemietechnik,

Laborpraxis Chemietechnik, Elektrotechnik, Elektronik, Gestaltungs- und Medientechnik, Medientechnik und -produktion, Maschinenbautechnik, Produktionstechnik, Mechatronik, Mechatronische Teilsysteme, Umwelttechnik, Rechnungswesen, Datenverarbeitung, Technische Kommunikation und Datenverarbeitung, Technische Systeme, Praxis der Lebensmittelproduktion, Präventionsstrategien im Gesundheitsbereich, Technische Kommunikation, Stöchiometrie und Datenverarbeitung, Technische Kommunikation und Werkstofftechnik sowie Technische Kommunikation und Mikrobiologie.“

19. § 38 Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. das Aufnahmeverfahren in die Fachoberschule, die Schwerpunkte der Fachoberschule sowie die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt,“.

20. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bildungsauftrag“ ein Semikolon und die Wörter „die Zusammenarbeit mit sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung ist möglich“ eingefügt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ausbildungsberufen“ das Komma und die Wörter „die einem Berufsfeld zugeordnet sind,“ gestrichen.

bb) Satz 6 wird aufgehoben.

21. § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Schulträger beschließt nach Maßgabe der §§ 144 bis 146, welche Ausbildungsberufe in den beruflichen Schulen jeweils erfasst und welche Bildungsgänge angeboten werden. Die Gesamtkonferenz entscheidet im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten sowie sächlichen Mittel der Schule und dem Bedarf entsprechend, welche Fachrichtungen und Schwerpunkte der einzelnen Bildungsgänge eingerichtet werden.“

22. § 54 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 6 Buchst. a wird das Wort „freiwilligen“ gestrichen und wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Rahmen des Übergangsverfahrens von der Grundschule in die weiterführende Schule der Sekundarstufe I kann auf die Einberufung des Förderausschusses verzichtet werden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits Einvernehmen zwischen allen Beteiligten über die aufnehmende Schule und die inklusive Beschulung besteht.“

23. In § 61 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

24. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis außerhalb des Berufsbildungsgesetzes stehen, sind berufsschulberechtigt, wenn hierdurch im Rahmen von Landesprogrammen oder gemeinsamen Programmen mit dem Bund einem Fachkräftemangel begegnet werden kann.“

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

25. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie dürfen die Kommunikation im Unterricht mit den Lehrkräften und untereinander weder durch ihr Verhalten noch durch ihre Kleidung erschweren oder behindern, sofern nicht besondere Unfallverhütungsvorschriften, gesundheitliche oder epidemiologische Gründe Ausnahmen erfordern.“

bb) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „dafür“ durch die Angabe „für die Einhaltung der Pflichten nach Satz 1 bis 3“ ersetzt.

b) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Das Schulverhältnis endet mit dem Tag der Ausgabe des Abschlusszeugnisses nach § 74 Abs. 3 oder des Abgangszeugnisses nach § 74 Abs. 4. Wenn keine Schulpflicht mehr besteht, gilt dies entsprechend in den Fällen einer Abmeldung von der besuchten Schule, einer Verweisung von der besuchten Schule nach § 82 Abs. 8 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 oder eines Ausschlusses von der Ausbildung nach § 82b.“

26. In § 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „soziale“ die Wörter „oder familiäre“ eingefügt.

27. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerin oder des Lehrers“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

28. In § 73 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

29. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 75

Versetzung, Wiederholung und freiwilliger Rücktritt“.

b) Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Abs. 5 wird durch die folgenden Abs. 5 und 6 ersetzt:

„(5) In einer allgemein bildenden Schule können Schülerinnen und Schüler freiwillig aus der derzeit be-

suchten Jahrgangsstufe in die im vorangegangenen Schuljahr besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn zu erwarten ist, dass sie dadurch in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden können. Die Entscheidung trifft auf Antrag der Eltern die Klassenkonferenz. Der Rücktritt ist nur zweimal während des Besuchs einer allgemein bildenden Schule möglich, davon einmal in der gymnasialen Oberstufe. Der Rücktritt aus einer Abschlussklasse ist vorbehaltlich möglicher Ausnahmen nach Abs. 9 Nr. 2 nicht möglich.

(6) Wurde das Ziel des gewählten Bildungsganges nicht erreicht, so kann die letzte Jahrgangsstufe einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich, wenn besondere Gründe für das Nichterreichen des Ziels des gewählten Bildungsganges vorliegen und die hinreichende Aussicht besteht, dass das Ziel des Bildungsganges erreicht wird; darüber entscheidet die Klassenkonferenz, in den Fällen, in denen der Bildungsgang mit einer Prüfung abschließt, die Schulaufsichtsbehörde.“

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 5“ die Angabe „und 6“ eingefügt und wird das Wort „gilt“ durch „gelten“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9 und wie folgt gefasst:

„(9) Die nähere Ausgestaltung der Versetzung, der Wiederholung und des freiwilligen Rücktritts erfolgt durch Rechtsverordnung; dabei kann vorgesehen werden, dass

1. für einzelne Jahrgangsstufen oder Schulformen

a) auf eine Versetzung verzichtet wird oder andere Zulassungsvoraussetzungen an deren Stelle treten,

b) eine nachträgliche Versetzung ermöglicht wird,

c) auf die Versetzungswirksamkeit einzelner Fächer verzichtet wird,

2. ein freiwilliger Rücktritt aus einer Abschlussklasse möglich ist.“

30. In § 77 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer“ durch das Wort „Klassenleitung“ ersetzt.

31. § 79 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die oder der Vorsitzende hat Beschlüsse des Prüfungsausschusses,

die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, unverzüglich zu beanstanden; § 87 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

c) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sitzung eines Prüfungsausschusses nach Satz 3 kann auf Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in begründeten Ausnahmefällen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn kein Mitglied des Ausschusses der elektronischen Form widerspricht.“

32. § 81 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Verfahren bei der Wahl des Bildungsganges, die Einzelheiten des Übergangs in andere Bildungsgänge und in die gymnasiale Oberstufe einschließlich Schulen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 138 Abs. 6 und die Durchführung des Überprüfungsverfahrens näher zu regeln; für die Aufnahme an Schulen mit besonderer Aufgabenstellung kann eine Teilnahmeverpflichtung an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren geregelt werden;“

33. In § 82 Abs. 4 Nr. 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ und die Wörter „pädagogische Maßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben“ durch „soweit pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen“ ersetzt.

34. § 82b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „184g“, die Angabe „184i bis 184l, 201a Abs. 3, §§“ eingefügt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)“ durch „Verordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4791)“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „10. März 2017 (BGBl. I S. 420)“ durch „9. April 2021 (BGBl. I S. 742)“, ersetzt.

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Diese Vorschrift gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.“

35. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schulen dürfen personenbezogene Daten einschließlich der Daten der besonderen Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) von

1. Schülerinnen und Schülern und deren Eltern,

2. künftig schulpflichtig werdenden oder vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern und Jugendlichen und deren Eltern,

3. zum Schulbesuch berechtigten Kindern und Jugendlichen und deren Eltern sowie

4. Lehrkräften und sonstigen in der Schule beschäftigten Personen

verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schulträger und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten nach Abs. 1 Satz 1 verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben der Schulentwicklungsplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht und einem jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist.“

c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Medienzentren dürfen personenbezogene Daten nach Abs. 1 Satz 1 verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 162 Abs. 1 Satz 2 erforderlich ist.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Betroffene nach Abs. 1 Satz 1 sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulleistungsstudien im Rahmen einer Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wird, ebenso wie für die Teilnahme an Erhebungen zur Vorbereitung der Schulleistungsstudien.“

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 1 werden die Wörter „Lehreraus- und -fortbildung“ durch „Aus- und Fortbildung von Lehrkräften“ ersetzt, wird nach den Wörtern „Qualitätsentwicklung des Unterrichts“ die Angabe „nach § 98“ eingefügt und werden die Wörter „und nicht widersprochen haben“ gestrichen.

g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „für“ die Angabe „präventive und systembezogene oder schulpsy-

chologische Beratungen nach § 94 Abs. 4 Satz 2 und“ und nach dem Wort „Daten“ die Angabe „einschließlich der Daten der besonderen Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung“ eingefügt.

- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- cc) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Anhaltspunkte“ durch „Anhaltspunkte“ ersetzt und werden nach dem Wort „Dritter“ die Wörter „oder einer erheblichen Selbstgefährdung“ eingefügt.
- h) Der bisherige Abs. 7 wird aufgehoben.
- i) Als neue Abs. 8 bis 10 werden eingefügt:
 - „(8) Schulen dürfen Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Datum des Verlassens der Schule und den zuletzt besuchten Bildungsgang von Schülerinnen und Schülern, die zum Ende des Schulverhältnisses nicht die allgemeine Hochschulreife erlangt haben, keinen Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst ableisten und in kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintreten, zum Zweck der Information über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung nach § 31a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an die Agentur für Arbeit übermitteln, sofern die Schülerin oder der Schüler der Datenverarbeitung nicht widersprochen hat.
 - (9) Schulen für Erwachsene nach §§ 45 und 46 sowie deren Schulträger und die zuständigen Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten einschließlich der Daten der besonderen Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung von Betroffenen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.
 - (10) Schulen, Schulträger und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten von Betroffenen im Rahmen von Externenprüfungen nach § 79 Abs. 3 verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.“
- j) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 11 und die Wörter „Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung“ werden durch „Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz“ ersetzt.
- k) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 12 und wie folgt gefasst:
 - „(12) Umfang und Einzelheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten werden durch Rechtsverordnung näher geregelt.“

36. § 83a wird wie folgt gefasst:

„§ 83a

Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Aufgabenstellung von Schulen nach § 83 Abs. 1 zulässig ist, darf auch im Rahmen digitaler Anwendungen erfolgen, wenn

1. diese durch das Kultusministerium oder eine von diesem beauftragte Stelle geprüft und den Schulen zur Anwendung zur Verfügung gestellt werden, oder
2. die Schule diese selbstständig einführt und als Verantwortliche die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Sicherheit der Datenverarbeitung gewährleistet.

(2) Den Schulen können zentrale landeseigene elektronische Schulverwaltungsverfahren bereitgestellt werden; dabei kann die Nutzung einzelner Verfahren für verpflichtend erklärt werden.

(3) Nähere Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

37. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Befugnis kann auf die Schulaufsichtsbehörden übertragen werden“ durch „dies gilt auch für Forschungsvorhaben, die außerhalb der Schule durchgeführt werden und bei denen der Zugang zu den Teilnehmenden über die Schule hergestellt wird“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler“ durch das Wort „Betroffenen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Werden im Rahmen des Forschungsvorhabens personenbezogene Daten der besonderen Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet, sind Maßnahmen des Verantwortlichen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen nach § 24 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vorzusehen.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abs. 1 gilt nicht für Untersuchungen in Schulen, die vom Kultusministerium oder in dessen Auftrag durchgeführt werden, sowie für Schulleistungsstudien im Rahmen einer Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bun-

- desrepublik Deutschland beschlossen wird, und Erhebungen zur Vorbereitung der Schulleistungsstudien. Für diese gilt Abs. 2 entsprechend.“
38. In § 85 Satz 3 wird die Angabe „23. Juni 2010 (GVBl. I S. 178)“ durch „19. September 2016 (GVBl. S. 158)“ ersetzt.
39. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Lehrerin oder Lehrer“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Lehrerin oder des Lehrers“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
40. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch die Wörter „Konferenz der Lehrkräfte“ ersetzt.
41. § 88 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrern“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „sorgen“ ein Komma und die Wörter „für die die Schulleiterin oder der Schulleiter auf entsprechende Beratungsangebote zurückgreifen kann“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 4 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ und wird das Wort „Lehrerkollegiums“ durch „Lehrkräftekollegiums“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Personalverantwortung“ die Wörter „den Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern spezifische Unterstützung zu bieten,“ eingefügt und werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
42. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
43. In § 93 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
44. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrern“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
45. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Lehrerfortbildung“ durch „Lehrkräftefortbildung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „sowie die zweijährige höhere Berufsfachschule für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten“ gestrichen.
46. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kunst“ die Wörter „oder das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz übt mittelbar die Fachaufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen aus.“
47. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 5 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für Schulleistungsstudien im Rahmen einer Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wird, ebenso wie für Erhebungen zur Vorbereitung der Schulleistungsstudien.“
 - b) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Beantragt eine Schulkonferenz nach § 129 Nr. 13 die Durchführung einer externen Evaluation, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Durchführung, gegebenenfalls den Gegenstand der Evaluation und darüber, wer mit der Durchführung der Evaluation beauftragt wird. Kommt die Schulaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis, dass eine externe Evaluation unverhältnismäßig ist, ist die Schulkonferenz unter Angabe der Gründe und möglicher Alternativen vor der endgültigen Entscheidung anzuhören.“

48. § 99a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 Buchst. a werden die Wörter „der Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.

bb) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) des Landesstudierendenrats der Schulen für Erwachsene,“.

bbb) Nach Buchst. c wird als neuer Buchst. d eingefügt:

„d) des Landesstudierendenrats der Fachschulen,“.

ccc) Die bisherigen Buchst. d bis h werden die Buchst. e bis i“

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sitzung des Landesschulbeirats kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“

49. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Amtszeit eines Klassenelternbeirats endet auch, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahlberechtigten Personen eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode wählt. Satz 3 gilt entsprechend für die Amtszeit einer oder eines Vorsitzenden eines Schulelternbeirats, einer oder eines Vorsitzenden eines Kreis- oder Stadtelternbeirats oder einer oder eines Vorsitzenden des Landeselternbeirats mit der Maßgabe, dass bei der Wahl mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Personen anwesend ist.“

c) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Sitzungen der in Abs. 5 Satz 1 genannten Organe der Elternvertretung können auf Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn nicht ein Fünftel der Mitglieder des jeweiligen Organs der elektronischen Form widerspricht. Anwesenheit im Sinne von Abs. 5 Satz 1 und 2 ist die Teilnahme an der elektronischen Sitzung. Im Fall einer elektronischen Sitzung können Entscheidungen im Umlaufverfahren durch Erklärung in Textform getroffen werden. Stellt ein Fünftel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag nach Abs. 4 Satz 1, so ist die Abstimmung bis zur folgenden Sitzung in Präsenzform zu vertagen.“

50. § 104 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Den Mitgliedern des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat nach

§ 117 gebildeten Ausschüsse werden die notwendigen Reisekosten in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718, 728), in der jeweils geltenden Fassung ersetzt; zudem erhalten sie ein Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag.“

51. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer“ durch das Wort „Klassenleitung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erfolgt keine Einladung durch den Klassenelternbeirat oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, fordert die Klassenleitung diese oder diesen schriftlich auf, innerhalb einer Frist von vier Unterrichtswochen einzuladen und informiert den Vorstand des Schulelternbeirats; nach Ablauf der Frist lädt die Klassenleitung ein.“

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer“ durch das Wort „Klassenleitung“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer“ durch das Wort „Klassenleitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrern“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.

52. § 108 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Erfolgt keine Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, fordert die Schulleiterin oder der Schulleiter diese oder diesen schriftlich auf, innerhalb einer Frist von zwei Unterrichtswochen einzuladen und setzt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Kreis- oder Stadtelternbeirats davon in Kenntnis; nach Ablauf der Frist lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein.“

53. § 110 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Lehrwerken“ die Angabe „sowie digitalen Lehr- und Lernprogrammen nach § 10 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

54. In § 111 Abs. 2 wird die Angabe „7“ durch „8, 10 und 12“ ersetzt.

55. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 bildet eine kreisangehörige Gemeinde, die Schulträger ist, deren Schulträgerschaft aber nicht auf § 138 Abs. 2 oder 3 beruht, keinen Städtelternbeirat, wenn nicht die Mehrheit der betroffenen Schulelternbeiräte die Bildung eines Städtelternbeirats beschließt; die Vertreterinnen und Vertreter der Schulelternbeiräte aus den Schulen in ihrer Trägerschaft nehmen an der Wahl des Kreiselternbeirats desjenigen Landkreises teil, dem die Gemeinde angehört.“

b) Abs. 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Erfolgt keine Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, fordert die Schulaufsichtsbehörde diese oder diesen schriftlich auf, innerhalb einer angemessenen Frist einzuladen und setzt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landeselternbeirats davon in Kenntnis; nach Ablauf der Frist lädt die Schulaufsichtsbehörde ein.“

56. In § 115 Abs. 2 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

57. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreis- und Städtelternbeiräte aus dem Kreis ihrer Mitglieder getrennt nach Schulformen gewählt. Für jede Schulform wird eine Delegierte oder ein Delegierter gewählt. Bei Schulformen, die nur eine Vertreterin oder einen Vertreter im Kreis- oder Städtelternbeirat haben, sind diese unmittelbar Delegierte nach Satz 1.“

b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 3 und 4.

d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5 und in Satz 2 werden die Wörter „oder eines dieser Ämter wenigstens für die Dauer einer Amtsperiode innegehabt haben“ gestrichen.

e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 6.

f) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 7 und die Angabe „Abs. 5“ wird durch „Abs. 3“ ersetzt.

g) Die bisherigen Abs. 10 bis 12 werden die Abs. 8 bis 10.

58. § 121 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Abstimmung der Organe der Schülervertretung gilt § 102 Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechend. Die Kreis- und Stadtschülerräte sind beschlussfähig, wenn gewählte Vertreterinnen und Vertreter von mindestens der Hälfte der Schulen anwesend sind; im Übrigen gilt für die Beschlussfähigkeit der Organe der

Schülervertretung § 102 Abs. 5 entsprechend.“

59. § 122 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 4 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrern“ durch das Wort „Lehrkräften“ und die Wörter „Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer“ durch das Wort „Verbindungslehrkraft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Verbindungslehrerinnen und -lehrer“ durch das Wort „Verbindungslehrkräfte“ ersetzt.

60. § 123 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Stadtschülerräte gilt § 114 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.“

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Stadtverbindungslehrerinnen oder -lehrer“ durch das Wort „Stadtverbindungslehrkräfte“ ersetzt.

61. In § 124 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ und die Wörter „Verbindungslehrerinnen und -lehrer“ durch das Wort „Verbindungslehrkräfte“ ersetzt.

62. In § 126 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerin oder der Lehrer“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.

63. In § 127e Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „21. November 2011 (GVBl. I S. 673)“, durch die Angabe „14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 987)“, in der jeweils gelten den Fassung“ ersetzt.

64. In § 128 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

65. § 129 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 12 wird als neue Nr. 13 eingefügt:

„13. die Stellung eines Antrags auf Durchführung einer externen Evaluation der Schule (§ 98 Abs. 6),“

b) Die bisherigen Nr. 13 und 14 werden die Nr. 14 und 15.

66. § 130 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Als Nr. 10 wird angefügt:

„10. vor einer Entscheidung des Schulträgers nach § 15 Abs. 6 Satz 4.“

67. § 131 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

b) Abs. 5 Satz 9 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Schulkonferenz kann auf Einladung durch die Schulleiterin oder den Schullei-

ter statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn nicht ein Fünftel der Mitglieder der elektronischen Form widerspricht. Anwesenheit im Sinne des Satz 4 und 5 ist die Teilnahme an der elektronischen Sitzung. Im Fall einer elektronischen Sitzung können Entscheidungen im Umlaufverfahren durch Erklärung in Textform getroffen werden.“

c) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Eltern“ wird das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Wenn nur die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern oder die der Schülerinnen und Schüler nicht gewählt werden können, steht die Gesamtzahl der Sitze nach Abs. 2 den Vertreterinnen und Vertretern der gewählten Gruppe zu.“

68. In § 132 Satz 2 wird das Wort „sein“ durch „ein“ ersetzt.

69. Nach § 132 wird die Überschrift zum Vierten Abschnitt wie folgt gefasst:

Vierter Abschnitt

„Konferenzen des
pädagogischen Personals“.

70. § 133 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Beratungslehrerinnen und -lehrern“ durch das Wort „Beratungslehrkräften“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

cc) In Nr. 12 werden nach dem Wort „Lehrwerke“ die Wörter „sowie digitale Lehr- und Lernprogramme“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

71. § 134 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Lehrwerke“ die Wörter „sowie digitale Lehr- und Lernprogramme“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

72. § 135 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Wörter „Fachlehrerinnen und Fachlehrer“ durch das Wort „Fachlehrkräfte“ ersetzt.

bb) In Nr. 5 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrern“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt und wird das Wort „anderen“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer“ durch das Wort „Klassenleitung“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

73. In § 137 werden nach dem Wort „Aufhebung“ ein Komma und das Wort „Digitalisierung“ eingefügt.

74. § 140 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Erfüllung“ durch „Wahrnehmung“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „21. März 2005 (GVBl. I S. 229)“ durch „11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)“ ersetzt.

75. § 143 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Berufsfeldern, Berufsgruppen oder“ gestrichen.

b) In Abs. 5 werden die Wörter „Berufsfelder, Berufsgruppen oder“ gestrichen.

76. § 145 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Schulentwicklungsplänen kann im Rahmen der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung die Einrichtung von Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagssschulen nach § 15 Abs. 3 bis 5 ausgewiesen werden.“

b) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Auf der Grundlage einer regionalen Konzeption ist ferner festzulegen, welche Ausbildungsberufe in den Berufsschulen jeweils erfasst und welche Bildungsgänge angeboten werden.“

77. § 147 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie verwalten ihre Schulen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, der Hessischen Landkreisordnung, des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), in der jeweils geltenden Fassung oder der Verbandsatzung.“

78. In § 148 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen oder Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

79. In § 151 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und § 152 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ jeweils durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

80. § 153 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrwerke“ die Wörter „sowie digitale Lehr- und Lernprogramme, soweit sie für die Nutzung durch Schülerinnen und Schüler bestimmt sind“ eingefügt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Musikinstrumente“ ein Komma und die Wörter „mobile digitale Endgeräte“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Art“ die Wörter „für bestimmte Schülergruppen aus sozialen Gründen oder“ eingefügt.
- c) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
- „(5) Das Land trägt die Kosten für digitale Lehr- und Lernprogramme nach § 10 Abs. 1 Satz 2.“
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
81. § 156 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „Lehrerinnen oder Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
82. § 158 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Soweit digitale Lehr- und Lernprogramme nach § 10 Abs. 1 Satz 2 auf Geräten des Schulträgers betrieben werden sollen, haben die Schulträger sie einzurichten und betriebsbereit zu halten.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 wird das Wort „Lehrerdienstwohnungen“ jeweils durch „Lehrkräftedienstwohnungen“ ersetzt.
83. § 161 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Beförderung ist notwendig, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule sowie zwischen Wohnung oder Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, für
1. Kinder, die nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen, mehr als zwei Kilometer beträgt,
 2. Schülerinnen und Schüler der Grundschule mehr als zwei Kilometer beträgt,
 3. Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe mehr als drei Kilometer beträgt.“
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesundheit“ die Wörter „der Kinder sowie“ und nach den Wörtern „bedeutet oder“ die Wörter „ein Kind oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „haben die Schülerinnen und Schüler“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Nr. 2 wird nach den Wörtern „Schule, der“ die Angabe „ein Kind, das nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet ist, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen, oder“ eingefügt.
- d) In Abs. 6 wird nach dem Wort „wenn“ die Angabe „ein Kind, das nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet ist, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen,“ eingefügt.
- e) In Abs. 7 werden nach dem Wort „Eltern“ ein Komma und die Angabe „Kindern, die nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen,“ eingefügt.
- f) In Abs. 8 werden nach dem Wort „Eltern“ ein Komma und die Angabe „den Kindern, die nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen,“ eingefügt.
84. § 162 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die in § 138 Abs. 1 und 2 genannten Schulträger sind zur Errichtung und Fortführung der Medienzentren verpflichtet. Aufgaben der Medienzentren sind
1. die Bereitstellung von audiovisuellen sowie digitalen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten, die den Schulen vorübergehend überlassen werden, sowie
 2. die Förderung der Entwicklung der Mediennutzung in der Schule.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ werden die Wörter „und mit der für die Fachaufsicht zuständigen Behörde“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „überlassen“ die Wörter „oder digital bereitgestellt“ eingefügt.
85. § 171 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Eltern“ die Wörter „oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler“ eingefügt.
 - b) Als Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) Schülerinnen und Schüler genehmigter, aber nicht nach § 173 Abs. 1 anerkannter Ersatzschulen legen zum Erwerb schulischer Abschlüsse Prüfungen entsprechend den Regelungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach § 79 Abs. 3 ab.“

86. § 172 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 172

Versagung und Widerruf
der Genehmigung, Einstellung
des Betriebs“.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Die Einstellung des Betriebs der Ersatzschule, eines Bildungsgangs, einer Schulform oder -stufe hat der Träger frühzeitig, mindestens jedoch vier Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt, gegenüber dem zuständigen Staatlichen Schulamts anzuzeigen. Der Zeitpunkt ist so festzusetzen, dass der Übergang der Schülerinnen und Schüler in andere Schulen nicht unnötig erschwert wird. Wird der Betrieb aus unvorhersehbaren Gründen eingestellt, so ist dies gegenüber dem zuständigen Staatlichen Schulamts unverzüglich anzuzeigen.“

(5) Im Fall des Abs. 4 sind die Prüfungsakten sowie Zweitausfertigungen von Abgangs-, Abschluss oder Schulabschlusszeugnissen dem für die nächstgelegene öffentliche Schule zuständigen Staatlichen Schulamts unverzüglich zuzuleiten.“

87. § 174 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden können, die der Vor- und Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte und Schulleitungsmitglieder an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Wert gleichkommen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Eignung auch durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden.“

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Der Schulaufsichtsbehörde ist die Dienstaufnahme der Lehrkräfte und Schulleitungsmitglieder jeweils unter Vorlage der Qualifikationsnachweise nach Abs. 1 anzuzeigen. Liegen keine ausreichenden Nachweise vor, kann die Schulaufsichtsbehörde eine angemessene Frist bestimmen, in der im Rahmen der Tätigkeit an der Ersatzschule der Nachweis der pädagogischen Eignung zu erbringen ist und die Verwendung der Lehrkraft von einer abschließenden Genehmigung abhängig machen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ werden durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Lehrerin oder der Lehrer“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und die Angabe „Abs. 4“ wird durch „Abs. 5“ ersetzt.

88. § 175 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Ergänzungsschulen dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit Schulen im Sinne dieses Gesetzes hervorrufen kann, oder Zeugnisse erteilen, die eine Verwechslung mit Zeugnissen öffentlicher Schulen oder Ersatzschulen hervorrufen können.“

b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

89. § 180 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die bisherigen Nr. 6 und 7 die Nr. 4 und 5.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „und für milchwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten“ gestrichen.

90. § 184a Satz 2 wird aufgehoben.

91. § 185 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

92. § 187 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Freiwillige Wiederholungen nach § 75 Abs. 5 und 6 in der bis zum 16. Dezember 2022 geltenden Fassung sind bei der Feststellung der Anzahl zulässiger freiwilliger Rücktritte nach § 75 Abs. 5 Satz 3 und § 75 Abs. 7 in Verbindung mit § 75 Abs. 5 Satz 3 anzurechnen. Eine freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe nach § 75 Abs. 5 und 6 in der am 31. März 2021 geltenden Fassung, die in der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 erfolgte, wird auf mögliche künftige freiwillige Rücktritte nach § 75 Abs. 5 und 7 nicht angerechnet.“

(6) Die Verpflichtung für Schülerinnen und Schüler nach § 34 Abs. 1 Satz 1 durchgehend Unterricht in Politik und Wirtschaft zu belegen, besteht erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2023/2024 in die Einführungsphase eintreten. § 34 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 16. Dezember 2022 geltenden Fassung gilt für Schülerinnen und Schüler fort, die vor dem Schuljahr 2023/2024 in die Einführungsphase eingetreten sind.“

b) Abs. 7 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.

93. § 191 wird wie folgt gefasst:

„§ 191

Außerkräfttreten

§ 58 Abs. 1 Satz 8 und Abs. 3 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. § 153 Abs. 5 und § 158 Abs. 1 Satz 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

Artikel 2³⁾

Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

§ 7 des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 13. Oktober 2009 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2017 (GVBl. S. 12), wird wie folgt gefasst:

„§ 7

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden den Gemeinden als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 4 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung übertragen.

(2) Aufsichtsbehörde der kreisfreien Städte und Sonderstatus-Städte ist das Regierungspräsidium, obere Aufsichtsbehörde das für die Regelung der Rechtsbeziehungen

zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständige Ministerium. Das für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständige Ministerium kann seine Befugnisse als obere Aufsichtsbehörde auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Aufsichtsbehörde der übrigen Gemeinden ist der Kreisausschuss in den Landkreisen, obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium.

(4) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständige Ministerium.“

Artikel 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, das Hessische Schulgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Rhein

Der Hessische Kultusminister
Prof. Dr. Lorz

³⁾ Ändert FFN 71-24

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

